

DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

An den
Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Antragsteller/-innen:

Friedrich **Dinkhauser**, Bernhard **Ernst**,
Dr.ⁱⁿ Andrea **Haselwanter-Schneider**,
Gottfried **Kapferer**, Dr. Andreas **Brugger**,
Fritz-Klub,

Mag. Gerald **Hauser**, Richard **Heis**,
Mag. Anton **Frisch**
FPÖ-Klub

Georg **Willi**, Dr.ⁱⁿ Christine **Baur**,
Gebi **Mair** und Maria **Scheiber**
Grüner Klub
Landhaus, 6020 Innsbruck

vertreten durch:

RA Dr. Andreas Brugger,
Salurnerstr. 16, 6020 Innsbruck

Antragsgegnerin:

Tiroler Landesregierung
Landhaus
6020 Innsbruck

wegen: Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes

2-fach, 1 HS, VM erteilt

A n t r a g

auf Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandes-
gesetzes in der geltenden Fassung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG iVm
Art. 42 TLO

RA Dr. Andreas Brugger stellt diese Anträge im eigenen Namen und beruft sich darauf, als Rechtsanwalt von den übrigen außenseitig angeführten Antragstellern und Antragstellerinnen zur Stellung dieser Anträge und zur weiteren Vertretung vor dem Verfassungsgerichtshof bevollmächtigt worden zu sein.

Alle Antragsteller und Antragstellerinnen sind Abgeordnete zum Tiroler Landtag. Ihre Zahl entspricht einem Drittel der insgesamt 36 Abgeordneten zum Tiroler Landtag, weshalb sie gemäß Art. 42 TLO iVm Art. 140 Abs. 1 B-VG dazu legitimiert sind, beim Verfassungsgerichtshof den gegenständlichen Antrag auf Aufhebung verfassungswidriger landesgesetzlicher Bestimmungen zu stellen.

Der zweite Satz des § 40 Abs. 6 des geltenden Tiroler Flurverfassungsgesetzes, LGBL. Nr. 74/1996 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 7/2010, (künftig: TFLG 1996 idgF) lautet:

„Die für den Teilwald zu leistenden Abgaben sind vom Grundeigentümer und vom Teilwaldberechtigten je zur Hälfte zu tragen, die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung fallen ihnen zu gleichen Teilen zu.“

Teilwaldrechte sind eine Sonderform von Gemeindegutsnutzungsrechten.

Vor 1847 standen Tirols Wälder mit wenigen Ausnahmen im Eigentum des Landesfürsten. Das Recht des Landesfürsten an diesen Wäldern war nicht nur als Privateigentum, sondern als „Gegenstand [des] landesfürstlichen Hoheitsrechtes“ konstruiert (vgl. Präambel ah Entschlie- ßung vom 06.02.1847, Provinzialgesetzsammlung für Tirol und Vorarl- berg, Nr. 1057). Trotzdem deckte die Bevölkerung ihren Haus- und Gutsbedarf an Holz aus diesen Wäldern, was ihr durch die sogenann- ten „*alttirolischen Waldordnungen*“ (Zitat aus der genannten Entschlie- ßung) ausdrücklich gestattet war. So hat z.B. die für diverse Gemein- den des Bezirkes Landeck im Jahre 1685 erlassene Waldordnung alle

Wälder in den Landgerichtsbezirken Landeck, Pfunds und Nauders zu „*Amtswäldern*“ erklärt, jedoch „*den Unterthanen ihre haushabliche Notdurft*“ vorbehalten.¹ Die übrigen „*alttirolischen Waldordnungen*“ hatten einen ähnlichen Inhalt.²

Nun sind aus der Zeit, in der das Holzangebot aus verschiedensten Gründen (Bevölkerungswachstum, Holzbedarf für das Salzsieden und für den Bergbau etc.) knapp wurde, zahlreiche Klagen bekannt, dass dieser Holzbezug sehr rücksichtslos ausgeübt werde, weil jeder nutze und niemand pflege. Um diesem Missstand abzuhelpen, hat man in manchen Gemeinden jedem Gemeindegewohner eine nach seinem Haus- und Gutsbedarf bemessene Waldfläche (also eine sogenannte „Teilwaldfläche“) zugeteilt. Das auf dieser Fläche wachsende Holz, sollte der Teilwaldberechtigte nutzen dürfen. Pflögte er diese Fläche gut, und nutzte er sparsam, sollte es der Vorteil des Teilwaldberechtigten sein. Betrieb er hingegen Raubbau und vernachlässigte er „*seinen Teilwald*“, sollte es sein Schaden sein. Aufgrund dieser Überlegung war es dann auch naheliegend, den Teilwaldberechtigten zu erlauben, jenes Holz, das er (durch Einschränkung seines Haus- und Gutsbedarfes einsparen konnte) auf seine Rechnung zu verkaufen, was in einigen Teilwaldgemeinden in der Urkunde ausdrücklich gestattet wurde.

Aufgrund der schon erwähnten ah Entschließung vom 06.02.1847 wurde ein großer Teil der landesfürstlichen Wälder den Gemeinden übergeben, die zugleich im Namen aller Gemeindeglieder darauf verzichten mussten, den Holzbedarf in den nicht an die betreffende Gemeinde übergebenen „reservierten Staatswäldern“ oder in Wäldern zu decken, die anderen Gemeinden übergeben wurden. Durch diesen Vorgang wurden die Holzbezugsrechte, von einem mit der Unterthanseigenschaft verknüpften Recht am Staatswald in ein Gemeindegutsnutzungsrecht verwandelt. Da bei dieser Waldübergabe die Teil-

¹ dieser Inhalt der Waldordnung wird von Herrn Anton Janiczek, Aushilfsreferent der kk. tirol Kammerprokuratur, in dem mit sämtlichen Mitgliedern der Waldservituten-Ausgleichungs-Kommission über die Annehmbarkeit der mit den Gemeinden des Haupttales: Schönwies, Zams, Zamsenberg, Angedair, Perfuchs, Stanz, Gries und Pians abgeschlossenen Vergleiche am 20.12.1847 aufgenommenen Protokoll berichtet. Das Protokoll erliegt bei den Akten der Waldservituten-Ausgleichungskommission im Landes-Archiv Innsbruck.

² vgl. z.B. Stefan Falser, Wald und Weide im tirolischen Grundbuch, Beiträge zur Kenntnis des Tiroler Forstrechts, Innsbruck 1932, S 12ff.

waldrechte aufrecht erhalten wurden, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Gemeindegutsnutzungsrechte handelte, die sich von den anderen Gemeindegutsnutzungsrechten nur durch die Besonderheit unterschieden, dass die Teilwaldberechtigten (wenn ihnen dies in der Verleihungsurkunde gestattet worden war) das gesamte auf ihrer Teilwaldfläche wachsende Holz nutzen durften, ohne dass diesbezüglich noch eine Bedarfsprüfung vorzunehmen gewesen wäre. Insofern lag eben ein besonderer Rechtstitel im Sinne des § 63 der Tiroler Gemeindeordnung 1866 vor, der eine Ausnahme von der allgemeinen Einschränkung auf den Haus- und Gutsbedarf begründete.

Jedenfalls steht den Teilwaldberechtigten die über ihr Holzbezugsrecht hinausgehende Substanz der vom Teilwaldrecht belasteten Grundstücke nicht zu.

Der Charakter der Teilwaldrechte wird durch folgende Rechtsquellen und höchstgerichtliche Erkenntnisse verdeutlicht:

Hofresolution 1785:

Und zumalen die Auftheilung einiger landesfürstl. Waldungen ein so andern Gemeinden nur zur eigenen Hayung und Pflege, keineswegs aber als ein Wahres Eigenthum zugestanden würde, die Folge aber gegenwärtig erweise, daß die Gemeinden sich auf die Aushilfe anderer landesfürstlicher Waldungen verlassend, mit solchen sehr schlecht gebahret haben; so seyen solche Auftheilungen, da ohne Aufhebung dieser keine grundhältige Waldkultur beobachtet werden könne, wieder einzuziehen, und denen Bezirkswaldämtern zur besseren Kultur einzuräumen, denen Unterthanen aber die zu ihrer Hausnothdurft bedarfende Brenn- und Bauhölzer gegen vorbesagten Stockgeld waldordnungsmäßig auszuzeigen, und zu verabfolgen.

CXVIII.

Forst-Direktiven.

Die hochlöbliche K. K. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Dekrete vom 17. August d. J., No. 9270—975, eine provisorische Organisation des Domainen-Forstwesens für Tirol und Vorarlberg bewilliget, und die Aufstellung leitender und wirkender Organe in dieser Forstverwaltung beschlossen.

§. 24.

Die Gemeinde-Wälder werden von den Gemeinden als ein ungetheiltes, oder als ein unter die Glieder einer Gemeinde getheiltes Gemeinde-Gut behandelt.

§. 26.

Die Holzabgabe aus den Staats-Wäldern an Unterthanen zum Haus- und Guts-Bedarf gegen Entrichtung eines Stockgeldes geschieht aus landesherrlicher Gnade, und aus gleicher Gnade wurden in einigen Kreisen mehrere Staats-Wälder zur bessern Erhaltung und Pflege den einzelnen Unterthanen, Korporationen, Stiftungen oder Gemeinden zugetheilt, und denselben der Nutz-Genuss zugestanden; daher kommen die Theil-, Verleih- oder Frohn-Wälder.

§. 27.

Durch diese Auftheilung hat der Staatswald seine ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren, und der

Ruhungs-Eigenthümer nur das Recht zur Befriedigung seines Haus- und Guts-Bedarfs an Forstprodukten aus diesem Walde gegen Entrichtung des Steckgeldes, nicht aber das volle Eigenthum erhalten. (Hofd. v. 2. May 1785.)

§ 33 Abs. 3 TFLG 1996 idgF:

„Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes.“

§ 40 Abs. 5 TFLG 1996 idgF:

„Die Agrarbehörde hat, sofern eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Stammsitzliegenschaft nicht eintritt, auf Antrag des Grundeigentümers oder von Amts wegen ein Teilwaldrecht zur Gänze oder insoweit als erloschen zu erklären, als das mit dem Teilwaldrecht belastete Grundstück für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse, z. B. für die Schaffung von Bauland, den Bau von Straßen und Wegen, für die Errichtung von Fremdenverkehrsanlagen und dergleichen, benötigt wird. Kommt über die Art und die Höhe der Gegenleistung kein Übereinkommen zustande, so gebührt dem Teilwaldberechtigten als Gegenleistung der Holzvorrat auf der Teilwaldfläche, eine Entschädigung für eine allfällige vorzeitige Nutzung

der hiebsunreifen Holzbestände und für allfällige wirtschaftliche Erschwernisse sowie die Hälfte des Bodenverkehrswertes. Der Bodenverkehrswert ist dabei nicht nach der Widmung auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes zu bemessen, sondern nach dem Verkehrswert eines in derselben Gemeinde gelegenen Waldgrundstückes gleicher Bonität.“

§ 64 Zif. 5:

„Teilwaldrechte können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in Anteilsrechte an Waldgrundstücken umgewandelt werden, die keinen Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Fläche geben. Die Ermittlung der Anteilsrechte besteht neben den nach § 54 Abs. 2 zu treffenden Feststellungen in der Festlegung des Verhältnisses der einzelnen Teilwaldflächen, die auf die mittlere Ertragsklasse und Bringungslage der Gesamtfläche umzurechnen sind, zur Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder. Liegen die auf den einzelnen Teilwaldflächen vorhandenen Hektarvorräte über oder unter dem durchschnittlichen Hektarvorrat der Gesamtfläche der in Regulierung gezogenen Teilwälder, so ist der Unterschied durch Zu- oder Abschläge an den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen auszugleichen. Der Ausgleichszeitraum ist je nach der Zuwachsleistung und der Höhe der Holzvorräte sowie dem Grad ihrer Verschiedenheit festzulegen.“

VfSlg. 9336/1982:

Dieses Grundsatz-Erkenntnis hat ein Teilwaldgebiet, nämlich den sogenannten Arzler Eggenwald betroffen (vgl. VfSlg 9529/1982 und VwGH 18.04.1988, GZl. 87/10/0031). Darin wurden folgende Grundsätze geprägt:

„... den am Gemeindegut Berechtigten [ist] nur die widmungsmäßige und das heißt: nur eine bestimmte beschränkte, nicht alle möglichen Verwendungsweisen der Sache umfassende Nutzung (im vorliegenden Fall etwa der Bezug von Holz) zugewiesen. [...]

Das Gemeindegut ist der Gemeindeordnungen ist aber - und hierin ist der VfGH insbesondere auch mit der Vbg. Landesregierung einig - nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist, sodaß die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuß der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben. [...]

Ganz deutlich wird die Beschränkung der Nutzungsberechtigten auf die widmungsgemäße Nutzung und die Zuordnung des bei widmungsfremder Verwendung zutage tretenden Substanzwerts an die Gemeinde auch in der von der Vbg. Landesregierung ins Treffen geführten Bestimmung des § 107 Abs. 1 und 2 der Vbg. Gemeindeordnung 1935 [...]

Demgegenüber ist an der schon im Einleitungsbeschluß geäußerten und von den Landesregierungen geteilten Meinung festzuhalten, daß die Summe der widnungsmäßigen (land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen keineswegs immer den Wert der Substanz ausschöpft, sondern unter Umständen sogar sehr erheblich hinter diesem Wert zurückbleibt, sodaß bei Außerachtlassung des Unterschiedes der Gemeinde ein wesentlicher Vermögenswert verlorenggeht. [...]

Wenn auch momentan der ganze Ertrag des Gemeindegutes von den Nutzungsrechten absorbiert wird, so kann sich dies in Zukunft sehr ändern, da der Gemeinde die Anwartschaft auf freiwerdende Nutzungsrechte zusteht: wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt, - sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Änderungen des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten, - so kommt der Ueberflus in die Gemeindekasse.“

Dem Vorbringen der Tiroler Landesregierung

„Mit der sachenrechtlichen Unterscheidung von Substanz und Nutzung übernimmt der VfGH - der römischrechtlichen Betrachtung der ursprünglich genossenschaftlichdeutschrechtlichen Institute der gemeinschaftlichen Nutzung (Allmende) folgend - eine Auslegung, die dem Sachverhalt nicht angemessen ist.“

entgegnete der VfGH:

„Dem Einwand der Tir. Landesregierung, die sachenrechtliche Unterscheidung von Substanz und Nutzung sei dem Sachverhalt - nämlich den gemeinschaftlichen Nutzungsverhältnissen - nicht angemessen, ist entgegenzuhalten, daß auch öffentlich-rechtliche Nutzungen bestimmter Gemeindeangehöriger am Gemeindegut nicht Nutzungen an eigener Sache, sondern solche an einer fremden - der Gemeinde als juristisch selbständigem Zusammenschluß aller Gemeindebürger gehörenden - Sache sind. [...]

Auch diese These [nämlich, dass das Gesetz zwischen Nutzungswert und Substanzwert ohnedies unterscheidet] trifft indessen nicht zu. Der VfGH hat bereits im Einleitungsbeschluß auf die Bestimmungen in Grundsatz- und Ausführungsgesetz Bezug genommen, nach welcher der Gemeinde ein ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechender Anteil, mindestens jedoch ein Anteil gebührt, der dem Fünftel (20 vH) des Wertes der Liegenschaft entspricht, gleichzeitig aber betont (was die Landesregierung übergeht), daß dieses Anteilsrecht der Gemeinde nur zusteht, wenn sie (abgesehen von der Notwendigkeit des bürgerlichen Eigentums oder der Tragung der Steuerlast) über eine ihr als Eigentümerin einer Stammsitzliegenschaft oder als Inhaberin eines walzenden Anteils zustehende Berechtigung hinaus an der Nutzung teilgenommen hat (§ 45 Abs 2 Satz zwei TFlVG). Es ist dabei also offenbar nur an die Überschüsse der (widmungsmäßigen) Nutzungen gedacht, die der Gemeinde iS des §63 Gemeindeordnung 1866 zufließen. Selbst wenn man darunter aber andere - widmungsfremde, wengleich mit der Widmung

verträgliche - Nutzungen verstehen wollte, ist doch damit keinesfalls der Substanzwert abgegolten. Die Überlegungen der Tir. Landesregierung ändern daher an der verfassungsrechtlichen Beurteilung der geprüften Vorschriften nichts.“

Demnach stehen der Gemeinde zu:

- die Überschüsse der widmungsmäßigen (land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen,
- alle widmungsfremden, aber mit der Widmung verträglichen Nutzungen und
- der darüber hinausgehende Substanzwert.

VfGH 05.12.2009, B 995/09, VfSlg. 18.933:

»II. 1.1. Mit dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1935, LGBL 42/1935, wurde die Kategorie der "Teilwälder" in die Regelung des § 36 TFLG über agrargemeinschaftliche Grundstücke aufgenommen. Die Bestimmung des § 36 Abs. 2 lit. a definierte Teilwälder als "die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind."

1.2. § 36 TFLG 1952, LGBL 32, brachte keine wesentlichen Änderungen. Er enthielt vielmehr eine wortgleiche Bestimmung über Teilwälder:

"(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind solche,

a) an welchen zwischen bestandenen Obrigkeiten und Ortsgemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benutzungsrechte bestehen oder

b) welche von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Ortsgemeinde (Ortschaft), eines oder mehrerer Gemeindeteile (Ortsteile), einer oder mehrerer Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitz verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) - c) [...]

d) das einer gemeinschaftlichen Benutzung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut, bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut;

e) die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind (Teilwälder).

(3) - (4)"

1.3. Art. II § 1 Abs. 1 der am 1. Oktober 1938 in Kraft getretenen Verordnung zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Land Österreich vom 15. September 1938 lautet auszugsweise wie folgt:

"Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art werden mit dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde."

Am 10. Juli 1945 wurden die deutschen Gemeindevorschriften aufgehoben (StGBL. 68/1945) und ein vorläufiges Gemeindegesetz erlassen (StGBL. 66/1945), welches die Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes von 1862 wieder in Kraft setzte

und bestimmte, dass die Gemeindeordnungen der Länder, soweit sie nicht der österreichischen Verfassung von 1920 bzw. 1929 widersprechen oder zur Anpassung des österreichischen Gemeinderechts an die Verfassung 1934 erlassen wurden, wieder Gültigkeit haben sollten. An die Stelle der nicht wieder in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Tirol vom Jahr 1935 traten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung 1928, LGBl. 36 (vgl. Schumacher/ Cornet, Tiroler Gemeindeordnung 1966, 2. Auflage 1980, S XVII f.)

Die Tiroler Gemeindeordnung 1966 unterschied in § 76 zwischen Gemeindeeigentum, öffentlichem Gut und Gemeindegut. Die Teilwälder wurden – offensichtlich soweit die Gemeinde im Grundbuch als Eigentümerin ausgewiesen war – dem Gemeindeeigentum zugeordnet (Schumacher/ Cornet, Tiroler Gemeindeordnung 1966, 2. Auflage 1980, S 91).

Im Jahr 1969 wurde das TFLG novelliert und wiederverlautbart (LGBl. 33 und 34). Teilwaldberechtigungen waren beim Verkauf agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 1 lit. b TFLG 1969). Nach § 39 Abs. 2 leg.cit. bestand nunmehr die Möglichkeit, Teilwaldrechte gegen Entschädigung aufzuheben. Auch wurde Vorsorge getroffen, dass Teilwälder nicht als Nutzungsteilungen angesehen werden können (§ 52 Abs. 1 letzter Satz leg.cit.). Im Besonderen aber wurde die Definition der Teilwälder insoweit erweitert, als nunmehr – den Ergebnissen der Regulierungsverfahren der Fünfziger und Sechziger Jahre Rechnung tragend - vorgesehen war, dass Teilwälder auch auf dem Grundeigentum von Agrargemeinschaften bestehen können (§ 32 Abs. 2 lit. d TFLG 1969: "im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft stehende Waldgrundstücke, an denen zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte bestehen [Teilwälder];").

1.5. Durch die Novelle LGBl. 18/1984 wurde die Regelungstechnik geringfügig modifiziert. Der neu gefasste § 33 TFLG 1978 idF LGBl. 18/1984 lautete wie folgt:

"(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselseitige sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

a) - b) [...]

c) Grundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer im Gebiet dieser Gemeinde gelegenen Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen (Gemeindegut);

d) Waldgrundstücke, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Berechtigten (Agrargemeinschaft) stehen und auf denen Teilwaldrechte (Abs. 3) bestehen (Teilwälder).

(3) Teilwaldrechte sind Holz- und Streunutzungsrechte, die auf Grund öffentlicher Urkunden oder auf Grund örtlicher Übung zugunsten bestimmter Liegenschaften oder bestimmter Personen auf nach Größe, Form und Lage bestimmten oder bestimmbaren Teilflächen von Waldgrundstücken bestehen. Teilwaldrechte gelten als Anteilsrechte im Sinne dieses Gesetzes."

Im Jahr 1996 wurde das TFLG 1978 mit LGBL. 74 als TFLG 1996 wiederverlautbart. Der heute in Geltung stehende § 33 idF LBGl. 53/2007 weist im Absatz 2 lit. c nur eine geringfügige Änderung gegenüber der früheren Rechtslage auf.«

3.1. Unter "Teilwäldern" werden die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Agrargemeinschaft stehenden Waldgrundstücke verstanden, an denen zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen [...] ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte bestehen" (vgl. Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, 1978, S 147 ff.). Ziel der Schaffung von Teilwäldern war es, durch die Aufteilung des Waldes eine bessere Bewirtschaftung des Waldes und zugleich eine Sicherung des Bedarfes an Holz und Streu zu gewährleisten (Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, S 179).

Die jüngere historische Entwicklung der Teilwälder nahm ihren Ausgang bei der Forsteigentumspurifikation des Jahres 1847. Im Gefolge derselben wurden in den Jahren 1847 bis 1854 zahlreiche Wälder, darunter auch solche, die mit Teilwaldrechten belastet waren, an die damaligen Gemeinden übergeben (Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, 1978, S 48). Im Zuge der Grundbuchsanlage zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Teilwälder (richtig: Teilwaldrechte) - wie die Liegenschaft EZ 133, GB Obsteig - vielfach als privatrechtliche Dienstbarkeiten zugunsten der berechtigten Höfe im C-Blatt des Grundbuchskörpers eingetragen, als Eigentümer der betreffenden Grundparzellen wurden die Gemeinden oder Gemeindeteile eingetragen. In einigen Fällen wurden die Nutzungsberechtigten als (Voll)Eigentümer eingetragen (Lang, Die Teilwaldrechte in Tirol, 1978, S 78 ff.). In anderen Fällen wiederum kam es wegen kontroversieller Ansichten über die Eigentumsverhältnisse an den Teilwäldern zu keiner Verbücherung derselben.

3.2. Im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 stellte der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit Gemeindegut fest, dass darunter jene Erscheinung zu verstehen ist, die in den früheren Gemeindeordnungen im Rahmen des Reichsgemeindeggesetzes

1862 und den nachfolgenden Gemeindegesetzen geregelt war und im geltenden Gemeinderecht noch als bestehend festgehalten wird. Das Gemeindegut ist der Gemeindeordnung ist aber nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist, sodass die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.

3.3. Im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 zum Gemeindegut der Gemeinde Mieders wurde festgestellt, dass dieses bereits 1962 als agrargemeinschaftliches Grundstück ebenso wie Bezugsmodalitäten für Nutz- und Brennholz, die Weideausübung und andere Nutzungsrechte festgelegt wurde und die Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft offenkundig verfassungswidrig war. Daraus zog der Verfassungsgerichtshof den Schluss, dass der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zutage tritt, der Gemeinde zusteht. Die Befugnis der Agrarbehörden zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse am Gemeindegut hätte sich auf die Regulierung der Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte beschränken müssen. Das ist im Hinblick auf die undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in das System des Flurverfassungsrechtes nicht geschehen.

[...]

Teilwälder sind – ungeachtet der jüngeren Regelungstechnik im TFLG - grundsätzlich dem Gemeindegut verwandt, und entsprechende Teilwaldrechte bestehen in der Regel an Gemeindegut (Lang, Tiroler Agrarrecht II, 1991, S 177).

Der Umstand, dass die im angefochtenen Bescheid als Teilwälder qualifizierten Flächen im grundlegenden, für die ursprüngliche Qualifikation maßgeblichen Bescheid vom 15. November 1961 (Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der ehemaligen Hauptfraktion Obsteig) als Grundstücke iSd § 36 Abs. 2 lit. d TFLG und damit als Gemeindegut qualifiziert wurden, hat jedoch - wie sich aus dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 ergibt - zur Konsequenz, dass die Behörde für Zwecke der Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes zu prüfen haben wird, ob die Bedeutung nicht land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen zugenommen hat und Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen auch insoweit eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigen oder erfordern könnten. [...]

Mit der Feststellung, dass einzelne Grundstücke [...] nicht als Gemeindegut iSd § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, sondern als "Teilwälder" iSd lit. d anzusehen sind, hat die belangte Behörde die Eigentumsposition der beschwerdeführenden Gemeinde für sich genommen nicht berührt. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass Rechtsfolgen, die an die Zuordnung zur einen oder anderen Kategorie geknüpft werden, diese nachteilig berühren. Nimmt man angesichts dessen einen Eingriff in das Grundrecht an, so ist eine Verletzung im Grundrecht jedoch jedenfalls zu verneinen [...] dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Behörde bei der Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes die Erwägungen im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 zu berücksichtigen haben wird.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011, ZI 2010/07/0230, Folgendes ausgeführt:

»7. Der Ausspruch im angefochtenen Bescheid, wonach Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 vorliege, bezieht sich auch auf den Teil des Regulierungsgebietes, auf dem sich Teilwälder befinden.

Bereits die Bescheide der belangten Behörde vom 27. Februar 1957 und der AB vom 6. August 1959 stellten fest, dass diese verteilten Wälder agrargemeinschaftliche Grundstücke gemäß

§ 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 darstellten. Teilwälder waren nach dieser Bestimmung "die der Ortsgemeinde grundbücherlich zugeschriebenen Waldgrundstücke, für die zu Gunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen ausschließliche Holz- und Streunutzungsrechte einverleibt sind" (vgl. zur rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser Norm und zur engen Verwandtschaft mit dem Gemeindegut die Ausführungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 2009, VfSlg 18.933/2009). In Bezug auf diese Grundstücke stand daher bereits mit den zitierten Bescheiden fest, dass es sich um Grundstücke im Eigentum der Gemeinde handelte, auf denen Teilwaldrechte lasteten.

Die belangte Behörde qualifizierte die Teilwälder aber als Grundstücke nach § 32 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 (Gemeindegut) und zwar mit dem Hinweis auf das zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 2009. Nach Ansicht der belangten Behörde sei diesem Erkenntnis zu entnehmen, dass auch der Substanzwert an Teilwäldern der Gemeinde zukomme und es könnte die Nutzung einer Waldfläche als Teilwald ohne Widerspruch auch als Gemeindegutsnutzung angesehen werden, dies mit Maßgabe des § 40 Abs. 6 TFLG 1996, wonach die Erträge aus dem Teilwald mit Ausnahme der Holz- und Streunutzung dem Grundeigentümer und Teilwaldberechtigten zur Hälfte zufalle und diese auch die Hälfte der Abgaben zu leisten hätten.

In dem dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 2009 zugrunde gelegenen Fall hatte die belangte Behörde Teilwälder nicht als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 sondern als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 qualifiziert. Der Verfassungsgerichtshof erachtete diese Qualifikation vor dem Hintergrund einer Beschwerde der Gemeinde, die auf die Gemeindegutseigenschaft dieser Grundstücke pochte und die Verletzung ihres Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums geltend machte, deshalb als nicht geeignet, ihr Grundrecht zu verletzen, weil auch bei einer Qualifizierung von Grundstücken

als Teilwälder nach § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 (und nicht als solche nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996) bei der Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes die Erwägungen im Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 zu berücksichtigen seien.

Hält man sich vor Augen, dass mit der Qualifikation der verteilten Wälder als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 36 Abs. 2 lit. e TFLG 1952 fest stand, dass die Gemeinde Eigentümerin dieser Grundflächen war, auf denen Nutzungsrechte lasteten, und dass dieses Eigentum aufgrund des Bescheides der AB vom 6. August 1959 auf die Agrargemeinschaft überging, so zeigt sich im hier vorliegenden Fall zwar die Ähnlichkeit zu der Fallkonstellation, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 und den danach ergangenen Erkenntnissen, im Auge hatte. Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 18.933/2009 zwar die grundsätzliche Berechtigung der Gemeinde zum Zugriff auf den Substanzwert von Teilwaldgrundstücken, die im Eigentum der Gemeinde standen, bejaht, aber die Zuordnung dieser Flächen zu § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 (Teilwald) nicht beanstandet.

Die ausschließliche Qualifizierung von Teilwäldern als Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996, wie dies mit dem angefochtenen Bescheid geschehen ist, erweist sich aber vor dem Hintergrund der anzuwendenden Rechtslage als rechtswidrig. Allein die Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 stellt diejenige Art von agrargemeinschaftlichen Grundstücken dar, die der Gesetzgeber als Teilwald definiert hat (§ 33 Abs. 3 TFLG 1996). Durch den Verweis in § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 auf Abs. 3 dieser Norm und die dort enthaltene Definition eines Teilwaldes wird klar, dass ein Teilwaldrecht nach § 33 Abs. 3 TFLG 1996 nur dann vorliegt, wenn es sich dabei um ein agrargemeinschaftliches Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. d leg. cit. handelt.

Nur bei einer Zuordnung eines Grundstückes zu § 33 Abs. 2 lit. d TFLG 1996 steht fest, dass alle die Teilwälder betreffenden besonderen Regelungen des Gesetzes -wie § 33 Abs. 7, § 38 Abs. 4 lit. c Z2, § 40 Abs. 4 bis 7 und § 64 Z5 TFLG 1996

auf diese Grundstücke anzuwenden sind. Diese Bestimmungen regeln unter anderem die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers (Agrargemeinschaft) und der Teilwaldberechtigten und tragen der besonderen Stellung der Teilwalddrechte im System des TFLG 1996 Rechnung. Die Qualifikation eines Teilwaldes allein als Grundstück nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 hat hingegen zur Folge, dass mit dieser Feststellung die (auf Grund früherer Bescheide rechtskräftig festgestellte) Eigenschaft als Teilwald nach Abs. 2 lit. d leg. cit. wegfällt und die besonderen Bestimmungen über die Teilwälder auf diese Grundstücke nicht mehr anzuwenden sind. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde fände zB der von ihr erwähnte § 40 Abs. 6 leg. cit. auf diese Grundstücke keine Anwendung mehr. Darin liegt aber zum einen eine Verletzung von Rechten der Agrargemeinschaft als grundbücherliche Eigentümerin der Teilwälder und zum anderen eine Verletzung von Rechten der - dem Verfahren gar nicht beigezogenen - Teilwaldberechtigten.

Es kann dahin stehen, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke gleichzeitig als solche nach § 33 Abs. 2 lit. c (Gemeindegut) und lit. d (Teilwald) qualifiziert werden könnten oder nicht bzw. ob und wie dann die Bestimmungen über die besondere Stellung der Gemeinde bei Gemeindegutsgrundstücken mit den Bestimmungen über die Teilwälder und deren Bewirtschaftung in Einklang gebracht werden können. Die (alleinige) Qualifizierung von Teilwäldern als agrargemeinschaftliche Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 erweist sich aber jedenfalls als rechtswidrig.«

VfGH 10.03.2005, G170/04 ua., Slg 17503:

In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgesprochen, dass die Grundsätze seines Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982 nicht nur auf das Gemeindegut eingeschränkt sind, sondern auch auf andere Fälle anzuwenden sind, in denen Liegenschaften durch Nutzungsrechte belastet sind (im Anlassfall ging es um öffentlichrechtliche Wald- und Weideservituten). Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„In Anbetracht der ohnedies ihren Zwecken dienenden (auf alten Herkommen beruhenden) Nutzungsrechte ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, den bloß Nutzungsberechtigten ohne Rücksicht auf das Verhältnis des Wertes ihrer Nutzungsrechte zum Wert des Ablösungsgrundstücks einen den Wert des Nutzungsrechts übersteigenden Teil der dienenden Liegenschaft selbst zu verschaffen. (So im Ergebnis auch Grabenwarter/Lienbacher aaO S. 84).“

Rechtliche Schlussfolgerungen:

Entscheidend ist, dass Teilwaldrechte (nur) Holz- und Streunutzungsrechte sind, was ja nicht strittig sein kann, weil es sich ja aus dem Gesetz selbst ergibt (§ 33 Abs. 3 TFLG 1996 idgF und gleichlautende Vorläuferbestimmungen). Da überdies Teilwaldrechte immer oder zumindest typischerweise auf Grundstücken im Eigentum einer Gemeinde oder auf Grundstücken bestehen, die zumindest im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind und (aus den in VfSlg. 18.446/2008 genannten Gründen) offenkundig verfassungswidrig ins Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen wurden, muss für Teilwaldrechte (und zwar unabhängig davon, ob sie nun genau als Gemeindegutsnutzungsrechte oder nur als ähnliche Rechte beurteilt werden) auch die vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 9336/1982 formulierte Grundaussage gelten, nämlich, dass es sachlich nicht gerechtfertigt und daher eine gleichheitswidrige Benachteiligung der durch die Gemeinde repräsentierten übrigen Gemeindebürger darstellen würde, wenn diese Rechte zulasten der Gemeinde erweitert und zu einer Substanzbeteiligung aufgewertet würden.

Genau dies ordnet aber die angefochtene Bestimmung des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 idgF an, wonach dem Teilwaldberechtigten nicht nur die Holzerträge seiner Teilwaldfläche, sondern auch noch 50 % jener Erträge zustehen sollten, die jedenfalls der Grundeigentümerin zustünden.

Diese Bestimmung kann auch nicht etwa damit gerechtfertigt werden, dass der Teilwaldberechtigte 50 % der für den Teilwald zu leistenden Abgaben zahlen muss.

Zum Einen müssten, wenn das betreffende Grundstück nur als Teilwald genützt würde, sogar die gesamten darauf lastenden Abgaben zwingend auf den Teilwaldberechtigten umgelegt werden (vgl. § 72 Abs. 1 lit. a TGO 2001 idgF). Zum Anderen sind diese Substanzerträge, regelmäßig um vieles höher als die auf den Grundstücken lastenden Abgaben.

Der angefochtene zweite Satz der Bestimmung des § 40 Abs. 6 verschiebt daher Erträge, die ganz eindeutig über den Inhalt eines Holz- und Streunutzungsrechtes (Teilwaldrechtes) hinausgehen, von der Gemeinde an die Nutzungsberechtigten und verletzt daher sowohl den Gleichheitsgrundsatz als auch das Eigentumsrecht der Gemeinde.

Derzeit sind in Tirol mehrere Regulierungsverfahren anhängig, die aufgrund des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 durchgeführt werden, und die auch die Entscheidung der Frage zum Gegenstand haben, inwieweit das vorhandene Vermögen der Agrargemeinschaft dem der Gemeinde zuzuordnenden Substanzwert zuzuordnen ist (*„Im Zuge dessen wird auch zu prüfen sein, wie sich eine neue Anteilsfeststellung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt.“*). Die Antragsteller gehen davon aus, dass dem Substanzwert jenes Vermögen (jener Teil des Vermögens) einer Agrargemeinschaft zuzuordnen sein wird, das aus Substanzeinnahmen (abzüglich Substanzaufwendungen) angehäuft wurde. Es wird daher in Agrargemeinschaften, deren Grundstücke von Teilwaldrechten betroffen sind, auch eine wesentliche Rolle spielen, ob die bisher für Teilwaldgrundstücke erzielten, nicht aus der Land- und Forstwirtschaft stammenden Einnahmen (mit Ausnahme der Verkaufserlöse aus solchen Grundstücken, die immer zur Gänze der Substanz zuzuordnen sein werden, weil sie nicht Erträge aus Teilwaldgrundstücken, sondern deren Surrogat sind) noch zur Hälfte den Nutzungsberechtigten zuzuordnen sind, wie dies die antragsgegenständliche Bestimmung des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 vorsehen würde. Es gibt Agrargemeinschaften, die sehr hohe nicht aus der Forstwirtschaft stammende Erträge für Teilwaldflächen vereinnahmt haben (z.B. als Mietzins für deren Benützung als Golfplatz). Wenn daher die Bestimmungen des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 erst mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben würden, würden die Gemeinden womöglich all diese Erträge verlieren. Dies wäre vermeidbar, wenn

der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG aussprache, dass die Bestimmungen des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 idgF auf die bisher von Agrargemeinschaften getätigten, nicht aus der Forstwirtschaft stammenden Einnahmen nicht mehr anzuwenden ist.

Ein solcher Ausspruch erschiene auch deshalb gerechtfertigt, weil aus den in VfSlg. 9336/1982 angeführten Gründen schon von Anfang an klar sein musste, dass die angefochtene Bestimmung des § 40 Abs. 6 TFLG 1996 idgF verfassungswidrig ist. Schließlich wurde diese Bestimmung erst mit TFLG-Novelle Nr. 18/1984 und sohin geradezu in Reaktion zum genannten Erkenntnis eingeführt, obwohl darin ausdrücklich klargestellt worden war, dass *„den am Gemeindegut Berechtigten nur die widmungsmäßige und das heißt: nur eine bestimmte beschränkte, nicht alle möglichen Verwendungsweisen der Sache umfassende Nutzung (im vorliegenden Fall etwa der Bezug von Holz) zugewiesen“* ist. Erschwerend kommt dazu, dass das Erkenntnis gerade ein Teilwaldgebiet betroffen hat, sodass auch kein Zweifel daran bestehen konnte, dass die Grundsätze des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982 auch auf Teilwaldgrundstücke anzuwenden sind.

Aus diesen Gründen stellen die außenseitig angeführten Abgeordneten zum Tiroler Landtag den

Antrag,

den zweiten Satz des § 40 Abs. 6 des geltenden Tiroler Flurverfassungslandgesetzes, LGBI. Nr. 74/1996 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 7/2010 gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG iVm Art. 42 der Tiroler Landesordnung als verfassungswidrig aufzuheben.

Weiters wird beantragt, der Verfassungsgerichtshof möge für das Wirksamwerden der Aufhebung keine Frist gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG festsetzen und gemäß Art. 140 Abs. 7 aussprechen, dass das aufgehobene Gesetz auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden ist.

Innsbruck, am 08.03.2012 Friedrich **Dinkhauser**,
Bernhard **Ernst**,
Dr.ⁱⁿ Andrea **Haselwanter-Schneider**,
Gottfried **Kapferer**,
Dr. Andreas **Brugger**,
Mag. Gerald **Hauser**,
Richard **Heis**,
Mag. Anton **Frisch**,
Georg **Willi**,
Dr.ⁱⁿ Christine **Baur**,
Gebi **Mair** und
Maria **Scheiber**